



BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

AUS DER LEHRE

Prof. Dr. Andreas Engert
Empirische Rechtswissenschaft –
Vorstellung einer Forschungsrichtung

ZIVILRECHT

Paul Jakob Suilmann
Der gewillkürte Parteiwechsel

Florian Ziehr
Patententeignung und COVID-19 (§ 13 PatG)

ÖFFENTLICHES RECHT

Marco Vöhringer
Die Militäraktion „Peace Spring“ der Türkei in Syrien:
eine völkerrechtliche Einordnung

GRUNDLAGEN DES RECHTS

Dr. Enno Mensching
Der Verfassungsbegriff im Nationalsozialismus

Johanna Hasenburg
Kant: Recht als kategorischer Imperativ

DIGITALISIERUNG IM RECHT

Siegerbeitrag aus dem BRZ-Schreibwettbewerb

Hannah Wissler
Wie kann der Einsatz von KI / Algorithmen in der
Strafverfolgung kontrolliert werden?

3. Jahrgang | Seiten 1–88

www.berlinerrechtszeitschrift.de

ISSN (Print) 2699-948X | ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 1/2022

Johanna Hasenburg*

Kant: Recht als kategorischer Imperativ

Mit seinem Ausspruch „*Sapere aude!*“ – „*Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen*“ steht der deutsche Philosoph Immanuel Kant sinnbildlich für die Epoche der Aufklärung. Mit seinen Schriften leitete Kant eine Wende in der Philosophie ein und gehört zu den einflussreichsten Denkern aller Zeiten. Zu seinem umfangreichen literarischen Vermächtnis gehört auch das Spätwerk „*Die Metaphysik der Sitten*“, in dem sich Kant der Rechtslehre widmet. In Anknüpfung an seine früheren, philosophischen Schriften entwirft Kant mit dem kategorischen Rechtsimperativ eine Rechtskonzeption, welche die Freiheit der Individuen miteinander in Einklang bringen und so Rechtsfrieden schaffen soll. Die Analyse dieser Rechtskonzeption, von ihrer Einbettung in die kantische Philosophie bis hin zu den Parallelen in unserem heutigen Rechtsverständnis, ist Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| A. Einleitung | 62 |
| B. Das Rechtsgesetz | 63 |
| I. Als kategorischer Imperativ | 63 |
| II. Als Gesetz der Freiheit | 64 |
| 1. Die Entscheidungsfreiheit | 64 |
| 2. Die Handlungsfreiheit | 65 |
| 3. Der Freiheitsbegriff | 66 |
| C. Die Rechtspflichten | 68 |
| I. Grundlagen | 68 |
| 1. Die Natur von Rechtspflichten | 68 |
| 2. Die Durchsetzung der Rechtspflichten: Befugnis zum Zwang | 69 |
| II. Einteilung der Rechtspflichten | 69 |
| 1. <i>Honeste vive!</i> | 70 |
| 2. <i>Neminem laede!</i> | 70 |
| 3. <i>Suum cuique tribue!</i> | 71 |
| 4. Zusammenfassung | 72 |
| III. Das Verhältnis von Rechtspflichten und Rechten | 73 |
| D. Fazit | 74 |
| Anhang | 75 |

A. Einleitung

Kant zeigt sich in seinen Werken stets als Kind seiner Zeit, der Aufklärung. Historisch den Absolutismus vor Augen, den Fremdbestimmung und das Gefühl von Machtlosigkeit des Einzelnen angesichts eines absoluten Herrschers auszeichneten, versuchte Kant, den einzelnen Menschen und seine Möglichkeiten in den Mittelpunkt zu rücken. Dafür gibt er in all' seinen Werken dem Menschen die Vernunft als Instrument an die Hand. Sie befähigt den Menschen, je nachdem, wie sehr dieser sich von ihr leiten lässt, sich selbst zu bestimmen und von jedweder Fremdbestimmung – sogar durch die eigene Natur – freizumachen.¹

Die „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“, die er als ersten Teil der „Metaphysik der Sitten“ 1797 veröffentlicht, führen diese Tradition Kants fort.² Seine Ausführungen knüpfen an die zentralen Erkenntnisse vorheriger Schriften an und entwickeln sie zum Teil weiter. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, dies schlüssig darzulegen und damit nicht nur einen Einblick in Kants Verständnis von Recht zu geben, sondern auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit seiner Rechtslehre zu ermöglichen. In den zwei Einleitungen, die Kant der eigentlichen Rechtslehre voranstellt und die im Folgenden untersucht werden, legt er nämlich das rechtsphilosophische Fundament der Rechtslehre, auf dem die übrigen Ausführungen aufbauen.

Da die „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ erst so spät erschienen sind, konnten die wesentlichen Elemente von Kants praktischer Philosophie in sie einfließen. Daher werden im ersten Hauptteil dieser Arbeit (B.) primär Grundbegriffe Kants erläutert, um so herzuleiten, warum das Recht als kategorischer Imperativ verstanden werden kann (B.I.) und inwiefern es dem Menschen Freiheit bringt (B.II.). Hierauf aufbauend widmet sich der zweite Hauptteil den Rechtspflichten, die den kategorischen Rechtsimperativ auszeichnen (C.I.) und außerdem den roten Faden bilden, der die Rechtslehre durchzieht (C.II.). Zum Schluss werden die Erkenntnisse am Beispiel des angeborenen Freiheitsrechts zusammengeführt (C.III.) und zuletzt in einem Fazit (D.) bewertet.

* Die Verfasserin studiert im sechsten Fachsemester Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin. Der Beitrag geht aus einem im Wintersemester 2020/21 von Univ.-Prof. Dr. Gerhard Seher angebotenen Seminar in den Grundlagen des Rechts zu der Frage „Was ist Recht?“ hervor.

¹ Kant, Kritik der praktischen Vernunft, 1788, zitiert nach Bonner Kant-Korpus, Druckähnliche Darstellung der Bände 1–23, Akademieausgabe von Immanuel Kants Gesammelten Werken, Bände und Verknüpfungen zu den Inhaltsverzeichnissen, Bd. 5 S. 43 Z. 30.

² Zur Entstehungsgeschichte der „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechts“ Ludwig, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Metaphysik der Sitten, Erster Teil, 4. Aufl., 2018, S. XIV ff.

B. Das Rechtsgesetz

I. Als kategorischer Imperativ

Kants Definition für das, was Recht ist, lautet ausformuliert: „Eine jede Handlung ist Recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“³ Zum Rechthandeln qualifizierendes Merkmal ist also die Tauglichkeit des Handelns – oder seiner Maxime – nach einem allgemeinen Gesetz. Dieses Kriterium ist das des Kategorischen Imperativs,⁴ *Kants* allgemeinem Moralprinzip der Vernunft, das für den Freiheitsgebrauch diktiert: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“⁵ Die strukturelle und sprachliche Ähnlichkeit⁶ ist kein Zufall, sondern Ausdruck der moralphilosophischen Verankerung des Rechtsprinzips.⁷

Im Zentrum von *Kants* Moralphilosophie steht die praktische Vernunft. „Praktisch“ ist dabei nicht im alltäglichen Sinne von „anwendbar“ oder „nützlich“ zu verstehen, sondern wird von *Kant* in der Tradition des *Aristoteles*, der die Philosophie in einen praktischen und einen theoretischen Bereich teilte,⁸ verwendet. Die von *Kant* als praktisch attribuierten Begriffe betreffen damit ureigene Materien der praktischen Philosophie des *Aristoteles*: Ethik und Handlungstheorie. Auf den Punkt gebracht lautet die Frage an die praktische Vernunft daher „Was soll ich tun?“⁹; dies ist die moralische Frage, die das allgemeine moralische Gesetz der Vernunft beantwortet.¹⁰ Die Pflichten,¹¹ die der Kategorische Imperativ dem Menschen auf diese Weise auferlegt, lassen sich in zwei Arten aufteilen: „Alle Pflichten sind entweder Rechtspflichten (*officia iuris*), d. i. solche,

für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist, oder Tugendpflichten (*officia virtutis s. ethica*)“.¹²

Das Rechtsgesetz über den äußeren Freiheitsgebrauch und das Tugendgesetz über den inneren Freiheitsgebrauch sind damit die zwei Spezifizierungen des allgemeinen Moralgesetzes;¹³ Rechtslehre kann insofern auch als „besondere Freiheitslehre“¹⁴ begriffen werden. Diese Unterscheidung hat *Kant* im Aufbau der *Metaphysik der Sitten* selbst getroffen.¹⁵ Rechts- und Tugendlehre sind Gegenstand von *Kants* angewandter Moralphilosophie.¹⁶

Wie hängen nun das allgemeine Moralgesetz und der Kategorische Imperativ zusammen? Das Kriterium der Gesetzestauglichkeit basiert – wie im Begriff schon angedeutet – auf den Eigenschaften von praktischen Gesetzen.¹⁷ Es beinhaltet die Allgemeingültigkeit und praktische Notwendigkeit¹⁸ einer Maxime sowie die Eignung, ein soziales Gemeinwesen zu begründen.¹⁹ Die Maxime soll gedanklich darauf getestet werden, ob sie sich widerspruchlos²⁰ zum unbedingt und universell gültigen²¹ Gesetz – so fügt *Willaschek* hinzu – „als Teil eines vernünftigen Gesetzbuches für die Gemeinschaft aller vernünftigen Wesen“²² eignet.

Die praktischen Gesetze entstammen der reinen praktischen Vernunft selbst,²³ weshalb ihnen nicht nur subjektiv, d.h. für einen selbst, sondern auch objektiv unbedingte Verbindlichkeit zukommt.²⁴ Die Vernunftgesetze entfalten daher die Wirkung, dass sie zwangsläufig befolgt würden, „wenn die Vernunft den Willen gänzlich bestimmte“.²⁵ Nun liegt es aber in der Eigenart des Menschen, dass er gerade nicht nur vernunftbestimmt ist (dazu II.1.), sodass die praktischen Gesetze für ihn die Form des Imperativs, genauer des unbedingt und objektiv geltenden Imperativs annehmen.²⁶ Diese Imperative statuieren Pflichten; das zur

³ *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, 1797, zitiert nach Bonner Kant-Korpus, Druckähnliche Darstellung der Bände 1–23, Akademieausgabe von Immanuel Kants Gesammelten Werken, Bände und Verknüpfungen zu den Inhaltsverzeichnissen, Bd. 6 S. 230 Z. 29–31.

⁴ Wird im Folgenden von dem Moralprinzip, das als der Kategorische Imperativ bekannt ist, gesprochen, so wird es groß-, geht es nur um die Form des kategorischen Imperativs, wird es kleingeschrieben.

⁵ *Kant* (Fn. 1), S. 30 Z. 38 f.

⁶ Dazu auch *Küper*, in: FS Jung, S. 485 (487).

⁷ Diese „Abhängigkeitsthese“ (dazu *Horn*, in: *Schmidt/Berger*, Kleines Kant-Lexikon, 10. Aufl. 2018, S. 227) wird der offensichtlichen Positionierung *Kants* am ehesten gerecht. Auf die Feinheiten der moralphilosophischen Verbindung soll jedoch im weiteren Verlauf nicht eingegangen werden, da dies dem Zweck der Arbeit – eine Einführung in *Kants* Verständnis von Recht – nicht dienlich ist.

⁸ Die Begriffe bilden den Gegensatz von „was soll sein“ (praktisch) und „was ist“ (theoretisch).

⁹ *Kant*, *Kritik der reinen Vernunft*, 1787, zitiert nach Bonner Kant-Korpus, Druckähnliche Darstellung der Bände 1–23, Akademieausgabe von Immanuel Kants Gesammelten Werken, Bände und Verknüpfungen zu den Inhaltsverzeichnissen, Bd. 3 S. 522 Z. 33.

¹⁰ *Kant* (Fn. 3), S. 225 Z. 1 f.: „Der Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, ist ein praktisches [= moralisches] Gesetz.“

¹¹ *Schmidt*, in: *Schmidt/Berger*, Kleines Kant-Lexikon, 10. Aufl. 2018, S. 216.

¹² *Kant* (Fn. 3), S. 239 Z. 4–6.

¹³ *Geismann*, *Jahrbuch für Recht und Ethik* (JRE), 2006, 3 (4 f., 25 f., 47); *Steigleder*, *Kants Moralphilosophie, Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft*, 2002, S. 131 ff.

¹⁴ *Geismann*, JRE 2006, 3 (119).

¹⁵ *Kant* (Fn. 3), S. 205 Z. 2–4.

¹⁶ *Puls*, in: *Schmidt/Berger*, Kleines Kant-Lexikon, 10. Aufl. 2018, S. 202; *Hirsch*, *Kants Einleitung in die Rechtslehre von 1784*, Immanuel Kants Rechtsbegriff in der Moralvorlesung „Mrongovius II“ und der Naturrechtsvorlesung „Feyerabend“ von 1784 sowie in der „*Metaphysik der Sitten*“ von 1797, 2012, S. 122; *Bartuschat*, JRE 2008, 25 (28); *Steigleder* (Fn. 13), S. 134.

¹⁷ In Abgrenzung zu den Naturgesetzen spricht *Kant* auch von „moralischen Gesetzen“ (*Kant* (Fn. 3), S. 225 Z. 20 f.), „(praktischen) Vernunftgesetzen“ (*Kant* (Fn. 3), S. 214 Z. 22 u. 28) und „Gesetzen der Freiheit“ (*Kant* (Fn. 3), S. 214 Z. 13).

¹⁸ *Hoepfner*, in: *Schmidt/Berger*, Kleines Kant-Lexikon, 10. Aufl. 2018, S. 107.

¹⁹ *Willaschek*, in: *Proceedings of the VIII. International Kant Congress Memphis 1995*, Vol. II.2, 1995, 533 (538 ff).

²⁰ *Kant*, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1785, zitiert nach Bonner Kant-Korpus, Druckähnliche Darstellung der Bände 1–23, Akademieausgabe von Immanuel Kants Gesammelten Werken, Bände und Verknüpfungen zu den Inhaltsverzeichnissen, Bd. 4 S. 424 Z. 4.

²¹ Vgl. *Kant* (Fn. 20), S. 438, S. 442; *Kant* (Fn. 1), S. 36 Z. 45.

²² *Willaschek* (Fn. 19), S. 539.

²³ *Kant* (Fn. 3), S. 214 Z. 28: „[R]eine praktische Vernunftgesetze“.

²⁴ *Kant* (Fn. 1), S. 19 Z. 11 ff.

²⁵ *Kant* (Fn. 1), S. 20 Z. 11 f.

²⁶ *Kant* (Fn. 1), S. 20 Z. 8 ff.; *Kant* (Fn. 3), S. 227 Z. 10 ff.; *Kant* (Fn. 3), S. 222 Z. 35 ff.: „Der kategorische Imperativ [...] ist ein moralisch=praktisches Gesetz“.

Pflicht machende Kriterium ist die Gesetzestauglichkeit der Handlungsmaxime. Jede Handlung, die ein kategorischer Imperativ auf diese Weise vorschreibt, *soll* begangen, jede Handlung, die die Kriterien nicht erfüllt, *soll* unterlassen werden.²⁷

Dementsprechend gibt es *gebotene* und *verbotene* Handlungen.²⁸ Wie das allgemeine Moralgesetz ist auch das Rechtsgesetz ein praktisches Gesetz,²⁹ denn seine Normen entspringen der Vernunft³⁰ und sie verleiht ihm kategorische Verbindlichkeit.³¹ Auf diese Weise tritt das Rechtsgesetz den Menschen gegenüber als kategorischer Imperativ auf;³² dieser Auffassung war schon *Sokrates* und so trank er zum Beweis den Schierlingsbecher.³³

II. Als Gesetz der Freiheit

Rechtsgesetz und Kategorischen Imperativ verbindet neben ihrer Form – beide treffen als kategorische Imperative auf den Menschen – auch ihr gemeinsamer Ursprung, denn sie sind Gesetze der Freiheit.³⁴ Um *Kants* Freiheitsbegriff verstehen zu können, müssen einige Grundbegriffe *Kants* erläutert werden.³⁵

1. Die Entscheidungsfreiheit

Ein Lebewesen besitzt neben dem Erkenntnisvermögen sowie dem Gefühl der Lust/Unlust³⁶ ein Begehungsvermögen. Wird dieses Vermögen ausgeführt, bringt das Lebewesen, je nach dem, was Gegenstand seines Begehrens war,³⁷ den begehrten Gegenstand hervor.³⁸ Für die vorliegende Untersuchung relevant ist dasjenige Begehungsvermögen, das *Kant* als Willkür bezeichnet, denn sie ist die Kompetenz, „nach Belieben zu thun oder zu lassen“.³⁹ Das bedeutet nichts anderes, als dass die Willkür Lebewesen dazu befähigt, zwischen verschiedenen Bestimmungsgründen (Handlungsvorschlägen, sinnlichen Impulsen) *beliebig* zu wählen.⁴⁰

Nicht gemeint ist damit ein menschliches Vermögen im Sinne der sog. *miracle view*,⁴¹ mit dem man in der Lage sei, die verschiedenen Impulse *äußerlich* in irgendeiner Weise zu neutralisieren, aufzuheben oder sonst auf wundersame Weise zu durchbrechen. Die Willkür führt lediglich dazu, dass sinnliche Impulse *innerlich* nicht mehr als kausal notwendig erscheinen, also zwangsläufig in einer Handlung resultieren.⁴² Dadurch, dass die Impulse für den agierenden Menschen ihre kausale Notwendigkeit verlieren, verschafft ihm das Vermögen der Willkür einen Moment des Innehaltens, in dem er zu seinen sinnlichen Einflüssen eine Art reflexive Distanz aufbauen kann.⁴³

Während also die Willkür dazu befähigt, überhaupt zu entscheiden, ist diese Entscheidung, diese Wahl der Willkür, wiederum selbst kausalen Einflüssen unterworfen. Bei einem Tier wird die Willkür vollständig und unmittelbar durch sinnliche Antriebe bestimmt (*arbitrium brutum*),⁴⁴ weshalb es sich eigentlich nicht um eine bewusste Entscheidung handelt.

Erst wenn die Willkür zumindest nicht unmittelbar durch sinnliche Antriebe bestimmt wird, spricht *Kant* von freier Willkür (*arbitrium liberum*).⁴⁵ Die Freiheit der Willkür, d.h. die willkürliche Entscheidung, wird insofern durch die Vernunft bestimmt, als sich die Auswahl anhand von Gründen bzw. Grundsätzen vollzieht.⁴⁶ Da diese aber ihrerseits empirisch sein können,⁴⁷ bleibt die Vernunft heteronom bedingt.⁴⁸ Die praktische Freiheit, die durch die Vernunft entsteht, besteht schlicht darin, die nötige Wirkung der „Eindrücke auf unser sinnliches Begehungsvermögen zu überwinden“.⁴⁹

Erst wenn die reine Vernunft in der Willkür vollständig wirksam wird,⁵⁰ ist die Willkür wahrhaft frei, d.h. der Mensch kann vollkommen unabhängig von sinnlichen Einflüssen bestimmen, wie gehandelt werden soll. Dies ist allein dadurch möglich, dass auch die Entscheidungsgründe der reinen Vernunft entstammen.

²⁷ *Kant* (Fn. 3), S. 223 Z. 3–5.

²⁸ Dazu kommt die dritte Kategorie der erlaubten Handlungen, auf die im Weiteren aber nicht weiter einzugehen ist, weil *Kant* bemerkt, dass für sie eben gerade kein Pflichtgesetz besteht, vgl. *Kant* (Fn. 3), S. 223 Z. 6 f.

²⁹ *Kant* (Fn. 3), S. 249 Z. 34: „Alle Rechtssätze sind Sätze a priori, denn sie sind Vernunftgesetze“; *Geismann*, JRE 2006, 3 (26).

³⁰ *Kant* (Fn. 3), S. 230 Z. 2: „[D]ie Quellen jener Urtheile in der bloßen Vernunft sucht“; *Kersting*, in: *Willaschek/Stolzenberg/Mohr/Bacin*, Kant-Lexikon, Bd. 2, 2015, S. 1901; *Bartuschat* JRE 2008, 25 (33) weist darauf hin, dass „allein von ihr [der Vernunft] her bestimmt werden kann, inwiefern sie [= die positiven Rechtsgesetze] dem Begriffe des Rechts Genüge tun“.

³¹ *Steigleder* (Fn. 13), S. 135; *Geismann*, JRE 2006, 3 (57).

³² So auch *Küper* (Fn. 6), S. 488; *Steigleder* (Fn. 13), S. 135; *Bartuschat*, JRE 2008, 25 (33); *Geismann*, JRE 2006, 3 (55 ff.); *Kersting* (Fn. 30), S. 1904.

³³ Vgl. Platon, Cri. 52e–54d, in: *Eigler*, Platon: Werke in acht Bänden, Bd. 2, 8. Aufl., 2019, S. 101–107.

³⁴ *Kant* (Fn. 9), S. 521 Z. 22; *Kant* (Fn. 3), S. 214 Z. 13–15.

³⁵ Dies tut *Kant* selbst zu Beginn der Metaphysik der Sitten, vgl. *Kant* (Fn. 3), S. 211 ff.

³⁶ *Baum*, JRE 2006, 125 (129).

³⁷ *Setton*, Autonomie und Willkür, *Kant* und die Zweideutigkeit der Freiheit, 2020, S. 122 spricht von verschiedenen Momenten des Begehungsvermögens.

³⁸ *Kant* (Fn. 3), S. 211 Z. 6 f.: „[D]as Vermögen durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein.“

³⁹ *Kant* (Fn. 3), S. 213 Z. 16 f.

⁴⁰ *Setton* (Fn. 37), S. 126.

⁴¹ Dazu *Kronenberg*, Maximen in *Kants* praktischer Philosophie, Über das verknüpfende Element der Kantischen Theorie des Handelns, der Freiheit des Willens und der Moralität, 2016, S. 75 ff.

⁴² *Kronenberg* (Fn. 37), S. 81.

⁴³ *Kronenberg* (Fn. 37), S. 22 ff.

⁴⁴ *Kant* (Fn. 3), S. 213 Z. 30–32.

⁴⁵ *Kant* (Fn. 3), S. 213 Z. 32.

⁴⁶ *Geismann*, JRE 2006, 3 (9); *Steigleder* (Fn. 13), S. 16 f.

⁴⁷ *Geismann* (JRE 2006, 3 (13)) gibt hier das Beispiel „handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür dir nach aller Erfahrung die größte Freude machen könne“; *Steigleder* (Fn. 13), S. 8 ff., insb. S. 17 verweist auf den „natürlichen Zweck der Glückseligkeit“.

⁴⁸ *Steigleder* (Fn. 13), S. 110.

⁴⁹ *Kant* (Fn. 9), S. 521 Z. 18 f.

⁵⁰ *Kant* (Fn. 3), S. 214 Z. 1: „[F]ür sich selbst praktisch“.

Die Freiheit bei der Beliebigkeit der Willkür kann also zwei Extrema annehmen, doch dazwischen gibt es einen breiten Bereich, in dem der Mensch auch schon als Subjekt und nicht bloß als Objekt seiner Triebe auftritt.⁵¹ Die Subjektsqualität des Menschen erklärt auch, warum die praktische Vernunft, welche die Willkür bestimmt, *Wille* genannt wird.⁵² Der Wille ist damit das Begehrensvermögen, das zu einer „Verdopplung der Reflexivität“⁵³ führt, weil es nicht wie bei der Willkür um das *Vermögen* der *Auswahl* geht (dies als die erste Reflexion, s.o.), sondern um die Reflexion sowie die Bestimmung der *Auswahl* dieses *Vermögens*.

Verdeutlicht man sich diesen Prozess am Beispiel der Nahrungsaufnahme, reflektiert der Mensch auf der Ebene der Willkür, dass er etwas essen möchte und dafür verschiedene Möglichkeiten hat (beispielsweise einen Apfel und eine Tafel Schokolade, die sofort oder erst später gegessen werden können). Im Gegensatz zum völlig durch seine sinnlichen Triebe bestimmten Tier führt der Impuls „Hunger“ beim Menschen nicht unmittelbar zur Handlung „Essen“. Der Mensch kann innehalten und überlegen, was und wann er essen möchte. Der Wille befähigt dann, dieses Innehalten zu vertiefen und sich aus *Gründen* für ein Lebensmittel zu entscheiden. Aus einem „ich *kann* den Apfel *oder* die Schokolade essen“ (erste Reflexion) wird ein „ich *will* den Apfel essen, *weil* es gesünder ist“ (zweite Reflexion). In diesem Stufenverhältnis wählt also die Willkür, ob und wie einem Impuls gefolgt werden soll, während der Wille diese Wahl der Willkür selbst bestimmt – „Vom Willen gehen die Gesetze aus, von der Willkür die Maximen“.⁵⁴ Sind diese Gesetze unbedingt von sinnlichen Antrieben, entstammen sie der reinen praktischen Vernunft und heißen Freiheitsgesetze,⁵⁵ deren Befolgung wahre *Autonomie* bedeutet.⁵⁶ Weil *Kant* hier die reine praktische Vernunft mit dem *reinen Willen*⁵⁷ gleichsetzt,⁵⁸ liegt darin die kantische *Entscheidungsfreiheit*.⁵⁹

2. Die Handlungsfreiheit

Konstitutives Element für jedes Handeln ist die *Maxime*.⁶⁰ Durchläuft ein Impuls den dargestellten Prozess (vgl. Abb. 1) menschlichen, freien, rationalen Entscheidens gar nicht erst, sondern führt unmittelbar zu einer Körperbewegung, kann nicht von einer Handlung, sondern nur von einem Verhalten oder Geschehen gesprochen werden.⁶¹ Damit also eine Handlung vorliegt, muss man sich aktiv zu dieser entschlossen haben. Maximen enthalten dabei den subjektiven Bestimmungsgrund zur Handlung,⁶² indem sie als praktische Regeln „eine Handlung als Mittel zur Wirkung als [d.h. in Form einer] Absicht“⁶³ vorschreiben. Der subjektive Bestimmungsgrund ist nach der *Incorporation Thesis* die Triebfeder eines bestimmten Typus, die von der praktischen Vernunft als für gut befundener Zweck von der Willkür in ihre *Maxime* aufgenommen (inkorporiert) wurde.⁶⁴

Dabei ist die *Maxime* als praktische Regel das Resultat der Bestimmung der Willkür durch die Vernunft⁶⁵ und als Grundsatz niemals nur für den Einzelfall konzipiert,⁶⁶ sondern für alle Fälle eines Typus. Da die *Maxime* jedoch ein subjektiver Grundsatz ist, gilt die Regel und ihre Verpflichtung nur für ihren Urheber.⁶⁷ Deshalb sind Maximen stets in der ersten Person Singular („ich mache [...] immer dann, wenn [...] passiert“) formuliert.⁶⁸

Jedes Handeln basiert also auf einer *Maxime*, wobei „Handeln“ in einem engeren und einem weiteren Sinne verstanden werden kann.

In einem engeren Sinne kann man Handeln als Zweckverwirklichung begreifen.⁶⁹ Es lässt sich unterteilen in innere und äußere Handlungen, also in solche, welche die Innenwelt (das umgangssprachliche „Denken“) und solche, welche die Außenwelt (das umgangssprachliche „Machen“) eines Menschen betreffen. Die äußeren Handlungen i.e.S. sind damit solche, die in jedem Fall geeignet sind, in der Außenwelt Wirkung zu erzeugen; sie entstehen durch den äußeren Gebrauch der Willkür.⁷⁰

Die Setzung des Zwecks, unabhängig von dessen kausaler Bestimmung, konstituiert nach *Kant* das Wollen. Doch

⁵¹ *Steigleder* (Fn. 13), S. 9.

⁵² *Kant* (Fn. 3), S. 213 Z. 25 f.

⁵³ *Setton* (Fn. 37), S. 127.

⁵⁴ *Kant* (Fn. 3), S. 226 Z. 4 f.

⁵⁵ *Kant* (Fn. 3), S. 214 Z. 13.

⁵⁶ *Kersting*, *Kant über Recht*, 2004, S. 23.

⁵⁷ Zum Problem der Identität von „positiv-freier Willkür, Wille und reiner praktischer Vernunft“ *Kronenberg*, *Maximen*, S. 368.

⁵⁸ *Kant* (Fn. 3), S. 213 Z. 35.

⁵⁹ Vgl. *Kersting* (Fn. 56), S. 26 ff.; *Kant* selbst spricht nicht von Willensfreiheit, weil der Wille „weder frei noch unfrei genannt werden“ kann (*Kant* (Fn. 3), S. 226 Z. 6 f.). In heutiger Terminologie könnte man auch von Willensfreiheit sprechen.

⁶⁰ Freilich ist diese Maximenese eine These, die zwar von vielen Interpreten *Kants* ohne Weiteres zugrundegelegt wird, mit der es sich aber auseinanderzusetzen lohnt, vgl. *Kronenberg* (Fn. 37); des Weiteren hat *Kant* den Begriff *Maxime* als *terminus technicus* verstanden, es kann also

immer nur darum gehen, neben einer „grundlegenden Charakterisierung“ ihre Bedeutung im jeweiligen Zusammenhang zu bestimmen, vgl. *Steigleder* (Fn. 13), S. 120 ff.

⁶¹ *Kronenberg* (Fn. 37), S. 41 ff.

⁶² *Willaschek* (Fn. 19), S. 533.

⁶³ *Kant* (Fn. 1), S. 20 Z. 7 f.

⁶⁴ *Kronenberg* (Fn. 37), S. 28; *Kant*, *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, 1793, zitiert nach *Bonner Kant-Korpus*, Druckähnliche Darstellung der Bände 1–23, Akademieausgabe von Immanuel *Kants* Gesammelten Werken, Bände und Verknüpfungen zu den Inhaltsverzeichnissen, Bd. 6 S. 24 Z. 1 ff.

⁶⁵ *Kant* (Fn. 1), S. 20 Z. 6.

⁶⁶ *Willaschek* (Fn. 19), S. 533.

⁶⁷ *Kant* (Fn. 1), S. 19 Z. 9 f.

⁶⁸ *Kronenberg* (Fn. 37), S. 105.

⁶⁹ *Geismann*, *JRE* 2006, 3 (14).

⁷⁰ *Geismann*, *JRE* 2006, 3 (14 f.).

schon begrifflich ist das Setzen ebenfalls ein Akt, sodass das Wollen Teil des Handelns i.w.S. ist.⁷¹ Ihm entspricht weitestgehend⁷² der innere Willkürgebrauch. Wird ein Zweck verwirklicht, der heteronom bedingt ist, handelt es sich um eine Naturhandlung, deren Freiheit nur in der Willkür liegt (willkürliche Handlung). Handelt es sich allerdings um einen nicht auf „empirischen Bedingungen, sondern auf bloßen Gründen des Verstandes beruhenden“⁷³ Zweck, liegt eine ursprüngliche Handlung vor, die sich nicht nur durch wahrhaftige Freiheit (weil der Wille rein ist), sondern auch durch eine hohe moralische Qualität auszeichnet.⁷⁴

Für das Recht bestimmt *Kant* nun Folgendes (vgl. Abb. 2):⁷⁵ Weder das innere oder das nach theoretischen Gesetzen (Naturgesetze) bestehende Verhältnis zwischen Personen⁷⁶ noch Wünsche⁷⁷ oder die Zwecke/Bestimmungsgründe der Handlungen⁷⁸ fallen in den Anwendungsbereich des Rechts. Dem Recht geht es ausschließlich um äußere Handlungen i.e.S., die durch den freien, äußeren Gebrauch der Willkür entstehen und als solche, d.h. unabhängig von der Interpretation eines anderen, Einfluss auf dessen Gebrauch der Willkür haben. Das Rechtsgesetz knüpft damit nur an einen sehr kleinen Ausschnitt von dem an, was mit „Handeln“ beschrieben werden kann, und nur im Rahmen dieses Ausschnitts ist die kantische *Handlungsfreiheit* zu verstehen: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“⁷⁹

3. Der Freiheitsbegriff

Die Ausführungen haben gezeigt, dass sich der Freiheitsbegriff auf zwei verschiedene Arten systematisieren lässt. Zum einen kann Freiheit in einem Stufenverhältnis (a) dargestellt werden, zum anderen lässt sie sich nach ihrem Entfaltungsbzw. Verwirklichungsort begreifen (b). Auf diese Weise entstehen vier Dimensionen des Freiheitsbegriffs (c).

a) Negative und positive Freiheit

Im Rahmen der unter 1. dargestellten Ausführungen *Kants*, spricht er explizit davon, die Freiheit in einem negativen und einem positiven Sinn zu begreifen.⁸⁰ Dieser Unterscheidung liegt aber allein das Innere eines Menschen zugrunde, weil *Kant* diese nur im Kontext menschlichen Denkens und Entscheidens vornimmt. Damit führt er, genau genommen, nur den negativen und positiven Begriff der *inneren* Freiheit ein:⁸¹

„Negativ“ bedeutet Freiheit nichts weiter als die Unabhängigkeit von der Nötigung, die durch sinnliche Triebe erfolgt; diese Unabhängigkeit entspricht vor allem unserem Verständnis von Freiheit.⁸² So spricht man davon, Herr seiner Sinne zu sein. Diese Art der Freiheit, die gerade die menschliche Willkür kennzeichnet, reicht bereits für das Rechtshandeln aus.⁸³

Unter „positiver“ Freiheit ist jedoch die alleinige Bestimmung der Willkür durch die reine praktische Vernunft zu verstehen, was begrifflich (Bestimmung als Anordnung) eigentlich das Gegenteil von Unabhängigkeit ist. Möchte man dieses Spannungsverhältnis noch weiter zuspitzen, könnte man auch von der völligen „Unterwerfung unter Vernunftgesetze“⁸⁴ sprechen. Doch genau dieser positive Begriff der Freiheit begründet nach *Kant* die moralische Autonomie des Menschen⁸⁵ und auf „diesem (in praktischer Rücksicht) positiven Begriffe der Freiheit gründen sich unbedingte praktische Gesetze, welche moralisch heißen“.⁸⁶ Auf derselben Freiheit gründet auch das Rechtsgesetz;⁸⁷ aus ihr leitet sich seine Verbindlichkeit ab.⁸⁸

b) Äußere und innere Freiheit

Aus der Definition des Rechts bzw. seines Anwendungsbereichs folgt, dass mit dem Rechtsgesetz dem Individuum nicht mehr, aber auch nicht weniger als die Freiheit in Form von „Unabhängigkeit von eines Anderen nützlichem Willkür“,⁸⁹ d.h. *äußere* Freiheit garantiert wird.⁹⁰ Die *innere* Freiheit ist Gegenstand des Tugendgesetzes.⁹¹ Gerade hierin zeigt sich besonders der Unterschied zwischen dem Rechts- und dem Tugendgesetz:⁹² Das Rechtsgesetz bezieht sich nur auf die äußeren, schon uninterpretiert auf die Willkür eines anderen Einfluss nehmenden Handlungen, die

⁷¹ *Kant* (Fn. 9), S. 521 Z. 26.

⁷² Vgl. *Geismann* JRE 2006, 3 (14), der darauf hinweist, dass nicht „jeder innere Gebrauch der Willkür ein Akt der Zwecksetzung“ sein muss.

⁷³ *Kant* (Fn. 9), S. 368 ff.

⁷⁴ *Kersting* (Fn. 56), S. 24.

⁷⁵ Vgl. *Kant* (Fn. 3), S. 230 Z. 7–23.

⁷⁶ Unter „erstlich“, siehe *Kant* (Fn. 3), S. 230 Z. 9.

⁷⁷ Unter „zweitens“, siehe *Kant* (Fn. 3), S. 230 Z. 11 f.

⁷⁸ Unter „drittens“, siehe *Kant* (Fn. 3), S. 230 Z. 15 ff.

⁷⁹ *Kant* (Fn. 3), S. 230 Z. 24–26.

⁸⁰ *Kant* (Fn. 3), S. 213 Z. 37.

⁸¹ *Kant* sagt dies aber nicht ausdrücklich und stellt vor allem den Ausführungen auch keinen positiven und negativen Begriff der äußeren Freiheit gegenüber. Dass sich ein solcher Gegensatz bilden lässt, haben *Byrd*

Hruschka (*Kant's Doctrine of right, A commentary*, 2010, S. 84 ff.) gezeigt; dazu c).

⁸² *Kant* (Fn. 3), S. 226 Z. 16 ff.

⁸³ *Geismann*, JRE 2006, 3 (52 ff.); dazu auch die Ausführungen unter b).

⁸⁴ *Geismann*, JRE 2006, 3 (14).

⁸⁵ *Kant* (Fn. 3), S. 221 Z. 14 ff.; dazu auch *Setton* (Fn. 37), S. 117.

⁸⁶ *Kant* (Fn. 3), S. 221 Z. 19 f.

⁸⁷ *Kant* (Fn. 3), S. 214 Z. 13–15, S. 239 Z. 16–18.

⁸⁸ *Hirsch* (Fn. 16), S. 122 f.; *Bartuschat*, JRE 2008, 25 (31 ff.).

⁸⁹ *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 29.

⁹⁰ *Kant* (Fn. 3), S. 380 Z. 20.

⁹¹ *Kant* (Fn. 3), S. 380 Z. 16–18: „Also ist die allgemeine Pflichtenlehre in dem Theil, der nicht die äußere Freiheit, sondern die innere unter Gesetze bringt, eine Tugendlehre.“

⁹² Vgl. dazu auch *Bartuschat*, JRE 2008, 25 (28 f.).

durch freien äußeren Willkürgebrauch⁹³ entstehen. Deshalb tangieren die juridischen Imperative – in dieser Form begegnen dem Menschen als nicht ausschließlich vernunftgeleiteten Wesen die reinen Vernunftgesetze – die Zwecksetzung bzw. die Wollensmaxime (das Innere) gerade nicht.⁹⁴ Auf diesen Gebrauch der inneren Willkür zielen nur die ethischen Imperative, indem sie fordern, dass die Idee der Pflicht Materie des Handelns ist.⁹⁵

Kants Rechtskonzept erweist sich dadurch, dass es sich in allen Facetten⁹⁶ auf die *äußere* Freiheit beschränkt, als ein neutrales Konzept.⁹⁷ Was vermag aber das Rechtsgesetz zu leisten, wenn es sich auf die äußere Freiheit beschränkt? Zum einen setzt es in Form der Bedingungen für *äußere* Freiheit überhaupt erst den Rahmen dafür, sich mit der *inneren* Freiheit, sprich mit der Tugendlehre auseinanderzusetzen.⁹⁸ Zum anderen betrifft das Rechtsgesetz zumindest indirekt auch die innere Freiheit, denn jede *Tugendhandlung* ist die Realisierung des vom Tugendgesetz vorgeschriebenen Zwecks. Als äußere Handlung realisiert sie die innere Freiheit und als äußere Handlung unterliegt sie ebenfalls den Bedingungen des Rechtsgesetzes.⁹⁹ Nur kommt es dem Recht eben nicht darauf an, aus welchem Zweck wir etwas tun, also was die Materie unserer Willkür ist. *Robin Hood*, der etwas stiehlt, um Armen zu helfen, ist nach *Kant* genauso strafwürdig, wie der Dieb, der für sich selbst stiehlt.

Warum aber konzipiert *Kant* das Rechtsgesetz so losgelöst von jeder Materie, von jedem Zweck des Handelns? Dies liegt an *Kants* Anspruch, die Welt *a priori*, also unabhängig von jeder Empirie, zu erklären. Diesen Anspruch verfolgen aber die Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre, ebenso wie überhaupt alle *Metaphysik*.¹⁰⁰ Jede Berücksichtigung eines empirischen Zwecks widerspricht diesem Anspruch.¹⁰¹ Hinzu kommt, dass es schlicht unmöglich ist, alle Zwecke zu berücksichtigen, geschweige denn gesetzlich zu benennen. Dies hätte schließlich ohnehin keinen Sinn, weil aus demselben Zweck nicht folgt, dass er auch auf gleiche Weise verwirklicht wird. Schon die verschiedenen Umsetzungen nur eines Zweckes könnten also nicht berücksichtigt werden. Dass das Rechtsgesetz sich sowohl in seinem Verständnis als auch in seinem Anwendungsbereich also nur auf die äußeren Handlungen i.e.S. beschränkt und die Zwecke als Materie der Willkür so vollkommen unbeachtet lässt, macht es zu einem *formalen* Gesetz.¹⁰² *Kant* entzieht

sich jeder *materiellen* Wertung. Darin zeigt sich eine Parallele zum Kategorischen Imperativ, der als formales Moralprinzip lediglich das Verfahren zu und nicht den Inhalt von moralischem Handeln beschreibt.¹⁰³ Auch er gibt nicht im Vorhinein vor, dass diese Handlung moralisch ist und jene nicht. Zu diesem Ergebnis gelangt der Einzelne selbst durch die Anwendung des von *Kant* bereitgestellten gedanklichen Verfahrens.

c) Vier Dimensionen des Freiheitsbegriffs

Wie bereits dargestellt, unterscheidet *Kant* ausdrücklich nur zwischen der negativen und positiven sowie der äußeren und inneren Freiheit (vgl. Abb. 3), stellt diese Begriffs-paare aber nur indirekt einander gegenüber. Die erste Differenzierung trifft er eigentlich nur hinsichtlich der inneren Freiheit; in der äußeren Freiheit differenziert er nicht. Allerdings zeigt seine Definition der äußeren Freiheit, dass er diese als negative Freiheit begreift,¹⁰⁴ sodass nur noch die positive Dimension der äußeren Freiheit bestimmt werden muss.

Als Hilfestellung dient dabei die positive (innere) Freiheit, welche die alleinige Unterwerfung unter das Vernunftgesetz bezeichnet. Dementsprechend kann es auch bei der positiven äußeren Freiheit nur um die alleinige Bestimmung durch ein Gesetz gehen.¹⁰⁵ Für die alleinige Bestimmung müsste ein solches Gesetz kategorische Verbindlichkeit besitzen und dürfte gleichzeitig, weil es um die *äußere* Freiheit geht, keine Regelungen mit Blick auf das Innenleben treffen, wohl aber solche in Bezug auf andere, von denen ausgehend sich die eigene äußere Freiheit konturiert. Ein Rückgriff auf das Rechtsgesetz ist nun naheliegend, allerdings nicht dahingehend, dass man selbst das Rechtsgesetz als Triebfeder seines Handelns aufnehmen soll.¹⁰⁶ Denn dann würde das Gesetz nur innerlich realisiert werden und auf diese Weise nur einen selbst und niemand anderen betreffen. Die positive äußerliche Freiheit aber kann nur dadurch entstehen, dass das Rechtsgesetz auch für andere realisiert wird. Dies geschieht nach *Kant* im rechtlichen Zustand,¹⁰⁷ der so begriffene „Zustand einer öffentlich gesetzlichen Freiheit“¹⁰⁸ entspricht der positiven äußeren Freiheit.¹⁰⁹

⁹³ Im Folgenden bloß äußere Handlungen.

⁹⁴ *Kant* (Fn. 3), S. 219 Z. 3–6.

⁹⁵ *Kant* (Fn. 3), S. 219 Z. 17 ff.

⁹⁶ Siehe die Eingrenzung des Rechtsbegriffs unter 2. bzw. *Kant* (Fn. 3), S. 230.

⁹⁷ *Kant* (Fn. 3), S. 231 Z. 8 f.; wie *Geismann*, JRE 2006, 3 (57) feststellt, „soll man [in der Rechtslehre] nicht einmal Moralität fordern“.

⁹⁸ *Geismann*, JRE 2006, 3 (25).

⁹⁹ *Kersting* (Fn. 56), S. 48.

¹⁰⁰ Vgl. *Kant* (Fn. 3), S. 214 ff.

¹⁰¹ *Kersting* (Fn. 52), S. 15 spricht hier zutreffend davon, dass das Recht „der Begrenztheit menschlicher Erfahrungserkenntnis“ ausgeliefert würde.

¹⁰² *Geismann*, JRE 2006, 3 (31); *Kersting* (Fn. 56), S. 14 ff.

¹⁰³ *Kant* (Fn. 3), S. 225 Z. 6–13.

¹⁰⁴ *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 29: „Unabhängigkeit von eines Anderen nöthiger Willkür“.

¹⁰⁵ *Byrd/Hruschka* (Fn. 81), S. 87.

¹⁰⁶ Dies soll man nach *Kant* ausdrücklich nicht tun, *Kant* (Fn. 3), S. 231 Z. 20.

¹⁰⁷ Dazu C.1.3.

¹⁰⁸ *Kant* (Fn. 3), S. 257 Z. 32, auch S. 316 Z. 2–6.

¹⁰⁹ *Byrd/Hruschka* (Fn. 81), S. 87 f.

C. Die Rechtspflichten

Die bisherigen Ausführungen betrafen die grundlegenden Charakteristika des Rechtsgesetzes. Es ist ein Vernunftgesetz über den äußeren Willkürgebrauch unserer Freiheit, die uns die Vernunft schenkt. Der Gebrauch unserer inneren Freiheit wird vom Rechtsgesetz zumindest unmittelbar nicht tangiert, weshalb das Rechtsgesetz sich als neutral erweist. Gleichzeitig ist es auch ein formales Gesetz; denn durch den Verzicht auf jede materielle Wertung stellt es nur ein Verfahren bereit, mit dem der Einzelne zum Rechthandeln gelangen kann. Dieses Verfahren wird dem Menschen als kategorischer Imperativ präsentiert, d.h. das Rechtsgesetz bringt ihm vor allem Rechtspflichten.¹¹⁰

I. Grundlagen

1. Die Natur von Rechtspflichten

Kants allgemeines Rechtsgesetz lautet in der Form des kategorischen Imperativs:¹¹¹ „[H]andle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“.¹¹² Seine Gebote schränken den äußeren Gebrauch der Willkür im Verhältnis zum äußeren Willkürgebrauch eines anderen ein und statuieren damit Rechtspflichten.¹¹³ Doch daraus, dass diese Rechtspflichten bestehen, also *objektiv gelten*, folgt – zumindest beim Menschen – nicht, dass sie ihre Geltung auch *subjektiv* entfalten, also *wirksam* werden. Die Menschen lassen sich gerade nicht nur von der reinen praktischen Vernunft steuern,¹¹⁴ weshalb es zusätzlich einer Triebfeder zur Befolgung des Gesetzes bedarf. Dieser zweite Schritt im Gesetzgebungsprozess von Pflichten ist für die Natur der Pflicht entscheidend.¹¹⁵

Weil das Rechtsgesetz nur an äußere Handlungen anknüpft, statuieren seine Pflichten bloß die Verbindlichkeit einer Handlung, nicht jedoch, dass sie aus einem bestimmten Grund erfüllt wird. Sie enthalten mithin keine Anordnung zu einer Triebfeder, weshalb jede Triebfeder, sei sie eine innerliche oder äußere, zum Rechthandeln denkbar ist.¹¹⁶ Alle Rechtspflichten bleiben dadurch, dass über den Bestimmungsgrund der Willkür des Handelnden (d.h. die Triebfeder) nichts gesagt ist, stets äußere Pflichten.¹¹⁷

Ganz im Gegensatz dazu steht die ethische Gesetzgebung, die eine bestimmte Triebfeder, nämlich die Idee der Pflicht,

für die Maxime des Handelns vorschreibt.¹¹⁸ Pflichten dieser inneren Gesetzgebung können daher innere Pflichten sein.¹¹⁹ Anhand dieses Gegensatzes von Rechts- und Tugendpflichten, den Kant an verschiedenen Stellen betont,¹²⁰ zeigt sich, dass es dem Recht nicht auf die tatsächlich dem Handeln zugrunde liegende Maxime ankommt, denn sonst forderten die juridischen Imperative wie die ethischen Imperative letztlich doch, eine bestimmte Maxime zu haben.¹²¹ Es reicht schon zum Rechthandeln, dass *nach* einer gesetzestauglichen Maxime gehandelt wird, es sich also aus der Beobachterperspektive (objektiv) zum Handeln eine Maxime konstruieren lässt, die gesetzestauglich wäre.¹²²

Das wird unmittelbar einsichtig, wenn man auf die Ausführungen zur Handlungsfreiheit zurückgreift. Dort gilt bezüglich der äußeren Handlungen zusätzlich die Einschränkung, dass sie als solche die Möglichkeit eines Einflusses auf den freien äußeren Willkürgebrauch anderer haben müssen. Hieran zeigt sich, dass es stets nur darauf ankommt, ob die äußere Freiheit eines anderen unrechtmäßig eingeschränkt wird, und diese Eignung fehlt jedem inneren Handeln. Bezüglich der Rechtspflichten folgt daraus wiederum, dass sie auch unabhängig von diesem inneren Handeln erfüllt werden können müssen, also durch bloßes äußeres Handeln. Dementsprechend beinhaltet das *Sollen* der Rechtspflicht nur das *Ob*, nämlich das Tun oder Unterlassen der von der Rechtspflicht bestimmten Handlung. Weder das *Wie*, also auf welche Weise – absichtlich, fahrlässig, irrtümlich oder unwissentlich, von selbst oder gezwungenermaßen – noch das *Warum*, d.h. aus welchem Grund der Pflicht nachgekommen wird, sind umfasst.¹²³

Rechtspflichten zu erfüllen, ist damit wesentlich einfacher und leichter zu überprüfen, als Tugendpflichten nachzukommen. Während erstere eine konkrete Handlung gebieten oder verbieten, sind letztere nur auf die Maxime einer Handlung ausgerichtet, nach der Handlungen eines Typus erfolgen. So verbleiben für die Tugendhandlungen gewisse Spielräume (weite, unvollkommene Pflichten), wohingegen Rechtspflichten dem Einzelnen nur die Verbindlichkeit einer konkreten Handlung vorschreiben (enge, vollkommene Pflichten).¹²⁴ Darin begründet sich der qualitative

¹¹⁰ Vgl. auch Kant (Fn. 3), S. 239 Z. 13 ff., wo Kant sich selbst die Frage stellt, warum wir unsere Freiheit zumeist in Form von Pflichten kennen.

¹¹¹ Küper (Fn. 6), S. 488; Kant spricht daher vom „Allgemeine[n] Princip des Rechts“ (Kant [Fn. 3], S. 230 Z. 28).

¹¹² Kant (Fn. 3), S. 231 Z. 10–12.

¹¹³ Vgl. Kant, Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten, 1797, zitiert nach Bonner Kant-Korpus, Druckähnliche Darstellung der Bände 1–23, Akademieausgabe von Immanuel Kants Gesammelten Werken, Bände und Verknüpfungen zu den Inhaltsverzeichnissen, Bd. 23 S. 380 Z. 28–31, S. 344 Z. 19–21 u. 26 f.

¹¹⁴ Kant (Fn. 1), S. 79 Z. 13–17; deshalb begegnen uns die praktischen Gesetze als Imperative.

¹¹⁵ Kant (Fn. 3), S. 218 Z. 11–23.

¹¹⁶ Kant (Fn. 3), S. 220 Z. 20 f.

¹¹⁷ Kant (Fn. 3), S. 219 Z. 17 ff.

¹¹⁸ Kant (Fn. 3), S. 219 Z. 25 f.

¹¹⁹ Kant (Fn. 3), S. 219 Z. 22–24.

¹²⁰ Vgl. Kant (Fn. 3), S. 214, 219, 225, 231, 380, 382, 383.

¹²¹ Kant (Fn. 3), S. 398 Z. 22–24.

¹²² Geismann, JRE 2006, 3 (27 ff.) erklärt, dass Kants Hinweis im Rechtsprinzip auf die Maximen des Handelns („die oder nach deren Maxime“), lediglich dem Umstand geschuldet sei, dass nach der Maximenthese jedem Handeln begriffsnotwendig eine Maxime zugrunde liegen muss.

¹²³ Geismann, JRE 2006, 3 (42).

¹²⁴ Vgl. Kant (Fn. 3), S. 390 f.

Unterschied von *Legalität* und *Moralität*,¹²⁵ denn nur mit der richtigen Triebfeder kann *legales* Handeln auch *moralisch* sein.¹²⁶

Es erklärt außerdem, warum eine Rechtsverletzung bestraft wird:¹²⁷ *Legales* Handeln erfüllt gerade das Mindestmaß an dem, was die Gesellschaft braucht, um zu funktionieren.¹²⁸ Deshalb ist Gesetzestreue nicht zu belohnen,¹²⁹ sondern Gesetzesuntreue zu bestrafen.

2. Die Durchsetzung der Rechtspflichten: Befugnis zum Zwang

Die bisherigen Erkenntnisse zur äußeren Freiheit und zur äußeren Gesetzgebung sollen nun in die Betrachtung der Befugnis zum Zwang einfließen. Das Rechtsgesetz garantiert – kategorisch¹³⁰ – die äußere Freiheit von jedem gegenüber jedermann, aber warum diese äußere Freiheit vom Einzelnen eingehalten wird, ist dem Recht gleichgültig.¹³¹ Das charakterisiert es als äußere Gesetzgebung; die Triebfeder zur Befolgung der Rechtspflichten, d.h. zum Rechtshandeln, kann auch von außen herangetragen werden. Die in der Pflicht begriffsnotwendig angelegte Nötigung¹³² wird durch einen selbst (Selbstzwang) oder von anderen ausgeübt.¹³³ Dieser äußere Zwang ist ein Spezifikum der Rechtslehre¹³⁴ und seine Befugnis ergibt sich aus der äußeren Freiheit, die als Recht verbürgt wird:

„Der Widerstand [= der Zwang], der dem Hindernisse [= einem Willkürgebrauch, der meine äußere Freiheit einschränkt] einer Wirkung [= des Rechtsgesetzes, d.h. meiner Garantie der äußeren Freiheit] entgegengesetzt wird, ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen.“¹³⁵

Verkürzt bedeutet *Kants* Aussage, dass der Zwang, der dem Unrecht entgegengesetzt wird, Recht ist. Unrecht definiert *Kant* als einschränkenden Freiheitsgebrauch,¹³⁶ d.h. Recht

ist im Umkehrschluss von vornherein nur derjenige Willkürgebrauch, der mit der äußeren Freiheit anderer zusammen bestehen kann.¹³⁷ Aus dieser Perspektive führt der Zwang zu nichts anderem, als dass der Willkürgebrauch des anderen auf einen mit der eigenen äußeren Freiheit verträglichen Gebrauch, d.h. auf das Recht, beschränkt wird.¹³⁸ Die Zwangsbefugnis ist damit die im Rechtsgesetz selbst angelegte Sicherung seiner Befolgung.¹³⁹ Für den Menschen als nicht allein vernunftgeleitetes Wesen braucht es diesen zweiten Schritt zur Wirksamkeit eines Gesetzes. Hierbei ist wichtig zu betonen, dass *Gültigkeit* und *Wirksamkeit* für den Menschen – anders steht es natürlich bei rein durch die Vernunft bestimmten Wesen – nicht ein- und dasselbe sind. Die kategorische Gültigkeit¹⁴⁰ des Rechtsgesetzes bleibt von seiner Befolgung, also seiner Wirksamkeit für den Menschen, unberührt. Andernfalls würde seine Gültigkeit von der Befolgung abhängen und dies liefe auf ein Recht des Stärkeren oder einen inhaltslosen Rechtspositivismus hinaus.¹⁴¹ Dass *Kant* also äußeren Zwang als Mittel zur Durchsetzung seines Rechtsgesetzes in seine Rechtslehre integriert, ist notwendiger Bestandteil seines Rechtsverständnisses.¹⁴²

II. Einteilung der Rechtspflichten

Nachdem *Kant* die wesentlichen Grundlagen zu den Rechtspflichten gegeben hat, widmet er sich ihrer Einteilung.¹⁴³ Dies geschieht nur zum Teil an der Stelle, die er mit dieser Überschrift betitelt; vielmehr fügt er der Interpretation *Byrds* und *Hruschkas* zufolge nach und nach verschiedene Konzepte und Einteilungen zu einem Gebilde, einer übergreifenden Einteilung zusammen.¹⁴⁴ So deutet *Kant* erstens die Rechtspflichten des spätklassischen Juristen *Ulpian*¹⁴⁵ (sog. *Ulpian-Formeln*) neu,¹⁴⁶ ordnet ihnen zweitens jeweils eine *lex* zu, der drittens ein Zustand nach *Achenwall*¹⁴⁷ entspricht, bewertet viertens diese Verknüp-

¹²⁵ *Kant* (Fn. 3), S. 225 Z. 31–34: „Die Übereinstimmung einer Handlung mit dem Pflichtgesetze ist die Gesetzmäßigkeit (*legalitas*) – die der Maxime der Handlung mit dem Gesetze die Sittlichkeit (*moralitas*) derselben“.

¹²⁶ *Kant* (Fn. 3), S. 219 Z. 12–16.

¹²⁷ Vgl. *Kersting* (Fn. 56), S. 46 f.

¹²⁸ In diesem Sinne auch die Bewertung der Gesetzestauglichkeit von *Wiltschek*.

¹²⁹ *Kant* (Fn. 3), S. 390 Z. 31.

¹³⁰ *Steigleder* (Fn. 13), S. 141; *Kersting* (Fn. 56), S. 13.

¹³¹ *Kant* (Fn. 3), S. 231 Z. 8 f.: „Das Rechthandeln mir zur Maxime zu machen, ist eine Forderung, die die Ethik an mich thut.“

¹³² *Schönecker*, in: *Schmidt/Berger*, Kleines Kant-Lexikon, 10. Aufl. 2018, S. 210.

¹³³ *Kant* (Fn. 3), S. 394 Z. 27 f.

¹³⁴ *Kant* (Fn. 3), S. 229 Z. 5 f.: „Der Inbegriff der Gesetze, für den eine äußere Gesetzgebung möglich ist, heißt Rechtslehre (Ius)“.

¹³⁵ *Kant* (Fn. 3), S. 231 Z. 24 f.

¹³⁶ *Kant* (Fn. 3), S. 231 Z. 26 ff.

¹³⁷ *Geismann*, JRE 2006, 3 (47).

¹³⁸ *Kant* (Fn. 3), S. 231 Z. 32 ff.; *Jakobs*, Rechtszwang und Personalität, 2008, S. 10.

¹³⁹ *Geismann*, JRE 2006, 3 (42); *Jakobs* (Fn. 138), S. 9.

¹⁴⁰ Nur die kategorische Gültigkeit des Rechtsgesetzes kann die Befugnis zum Zwang legitimieren, vgl. *Geismann*, JRE 2006, 3 (57 ff.).

¹⁴¹ Nämlich das, was die Mehrheit positiv setzen kann; siehe *Geismann*, JRE 2006, 3 (60); zu einem solchen Staat *Kant* (Fn. 3), S. 344 Z. 6 ff.

¹⁴² Nach anderer Auffassung führe die Zwangsbefugnis dazu, dass das Rechtsgesetz kein kategorischer, sondern lediglich hypothetischer Imperativ sei (vgl. *Schottky*, in: *Fichte-Studien*, Vol. 3, 1991, S. 118 (127)). Für einige Vertreter der sog. Trennungsthese müsste deshalb die Rechtslehre sogar aus der Moralphilosophie ausgegliedert werden (u.a. *Fichte*, *Schottky*, *Pogge*, *Horn*).

¹⁴³ *Kant* (Fn. 3), S. 236 Z. 20 – S. 237 Z. 12, S. 305 ff.

¹⁴⁴ Ausführlich und bemerkenswert klar analysiert haben dies *Byrd/Hruschka*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP) 91 (2005), 484 ff.

¹⁴⁵ *Ulpian* (*Domitius Ulpianus*) lebte um 170–223 n. Chr. und gilt aufgrund seiner zahlreichen Werke (die u.a. ein Drittel der *Digesten* des *Corpus Iuris Civilis* bilden) sowie seiner Ernennung zum Zitierrichter 426 n. Chr. als einer der bedeutendsten Vertreter der römischen Jurisprudenz; vgl. *Giario*, in: *Cancik/Schneider/Landfester*, *Der Neue Pauly*, „Ulpianus“, online abgerufen am 9.2.2022.

¹⁴⁶ *Kant* (Fn. 3), S. 236 Z. 20–23.

¹⁴⁷ *Gottfried Achenwall* (20.10.1719–01.05.1772) war ein deutscher Naturrechtler und Professor an der Universität Göttingen; vgl. *Zahn/Meier*, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, *Neue Deutsche Biographie* 1 (1953), „Achenwall, Gottfried“ online abgerufen am 9.2.2022.

fung anhand der Kategorien der Modalitäten, was fünftens die Rechtspflichten in einem neuen Licht erscheinen lässt, und identifiziert schließlich sechstens eine Institution der Gerechtigkeit, welche die fünf vorherigen Elemente vereint (vgl. Abb. 4a und detailliert in Abb. 4b).

Im Folgenden werden zunächst die Schritte (1) bis (5) pro Ulpian-Formel (jeweils unter 1., 2. und 3.) nachvollzogen und anschließend wird unter 4. – nach der Veranschaulichung an einem Beispiel – der letzte, sechste Schritt dargestellt.

1. *Honeste vive!*

(1) Wörtlich übersetzt bedeutet diese Formel des Ulpian¹⁴⁸ *lebe ehrenhaft!*, was Kant umdeutet in: „Sei ein rechtlicher Mensch“.¹⁴⁹

(2) Die ihr zugeordnete *lex iusti* (wörtl. Gesetz des Rechts)¹⁵⁰ besagt, „welches Verhalten innerlich der Form nach recht ist“.¹⁵¹ Diese Definition beinhaltet zwei von Kants *conceptus comparationis*, also jenen Begriffen, die durch die Operation des Vergleichs (Komparation) im Verstand gebildet werden.¹⁵² Die *lex iusti* weist losgelöst von jedem äußeren Bezug (d.h. *innerlich*)¹⁵³ nach bestimmten Kriterien (d.h. einer *Form*)¹⁵⁴ Verhalten als *recht* aus. Die Kriterien bilden die sog. praktischen Vernunftbegriffe,¹⁵⁵ die wie die *lex iusti* unabhängig von jeder Empirie bestehen. Zu diesen Vernunftbegriffen gehören insbesondere einige, die Kant mit *ursprünglich* attribuiert.¹⁵⁶

(3) Den Begriff des Ursprünglichen hat Kant den Schriften *Ius Naturae I* und *II* des Naturrechtlers Achenwall entnommen, der sein System der Zustände auf zwei verschiedene, voneinander unabhängige Arten einteilt:¹⁵⁷ Zum einen differenziert er zwischen außergesellschaftlichem und gesellschaftlichem, zum anderen zwischen ursprünglichem (*status originarius*) und zufälligem (*status adventitius*) Zustand. Während Kant die erste Differenzierung kritisiert und durch den Gegensatz von Naturzustand (*status naturalis*) und bürgerlichem Zustand (*status civilis*) als speziellem gesellschaftlichen Zustand ersetzt,¹⁵⁸ nimmt er die zweite

in seine Systematisierung auf.¹⁵⁹ Der ursprüngliche Zustand ist derjenige, der „vor der Annahme einer rechtlich relevanten Handlung [*factum iuridicum*]“ besteht, der zufällige Zustand „mit der Annahme“.¹⁶⁰ Die Zufälligkeit ist im philosophischen Sinne von Kontingenz zu verstehen, d.h. alles Zufällige ist zwar wirklich, aber entsteht eben beliebig und nicht etwa notwendigerweise.¹⁶¹

Um in den zufälligen Zustand einzutreten, also etwas als rechtlich relevant kennzeichnen zu können, muss der ursprüngliche Zustand zunächst die Kriterien für jene Bewertung enthalten; zu diesen Kriterien zählen die Begriffe, die Kant als *ursprünglich* bezeichnet. So zeigen diese Begriffe an, was *recht* ist.

(4) Kant bewertet die Verknüpfung von *lex* und Zustand mit den Kategorien der Modalitäten, welche das Verhältnis eines Objektes auf unser Erkenntnisvermögen beschreiben.¹⁶² Für den ursprünglichen Zustand zeigt die Modalität der *Möglichkeit*,¹⁶³ dass die *lex iusti* überhaupt erst die Existenz von Rechten ermöglicht, indem sie mit den praktischen Vernunftbegriffen Kriterien zur Klassifizierung von Recht vorgibt.¹⁶⁴ Denn bevor etwas als Recht klassifiziert werden kann, braucht es ein Ordnungssystem, das festlegt, was *recht* ist.

(5) Überträgt man diese Erkenntnisse nun auf die Rechtspflichten, die der *lex iusti* angehören, müsse diese zum einen als *innere*¹⁶⁵ charakterisiert werden, weil ihre *lex* innerlich ist. Zum anderen muss die *lex iusti*, die objektiv die Möglichkeit von Rechten schafft, auch subjektiv umgesetzt werden. Um die Möglichkeit von Rechten zu haben, muss man sich selbst als Rechtssubjekt begreifen.¹⁶⁶ Darin besteht die Aufforderung, ein rechtlicher Mensch zu sein.¹⁶⁷

2. *Neminem laede!*

(1) Kants Interpretation von *neminem laede!* lautet im Unterschied zu der gängigen Übersetzung, *verletze niemanden!*, „Thue niemandem Unrecht!“.¹⁶⁸

(2) Dementsprechend beinhaltet die zugeordnete *lex iuridica* (wörtl. das rechtliche Gesetz)¹⁶⁹ das, „was als Materie

¹⁴⁸ Ulpian verwendet sie mit den zwei anderen Formeln in einem Satz, vgl. D. 1, 1, 10, 1.

¹⁴⁹ Kant (Fn. 3), S. 236 Z. 24.

¹⁵⁰ *Lex* = Gesetz; *iusti* ist der Genitiv von *iustum*, (-i, n.) = Recht.

¹⁵¹ Kant (Fn. 3), S. 306 Z. 9.

¹⁵² Bunte, in: Schmidt/Berger, Kleines Kant-Lexikon, 10. Aufl. 2018, S. 123 f.; Kant (Fn. 9), S. 216 Z. 3.

¹⁵³ Kant (Fn. 9), S. 217 Z. 30 f.: „[W]elches gar keine Beziehung (dem Dasein nach) auf irgend etwas von ihm Verschiedenes hat“.

¹⁵⁴ Kant (Fn. 9), S. 218 Z. 15: „[D]essen [der Materie] Bestimmung“.

¹⁵⁵ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (491).

¹⁵⁶ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (489), nennen u.a. das „ursprüngliche Freiheitsrecht“, den „ursprüngliche[n] Kontrakt“ und den „ursprünglich und a priori vereinigte[n] Wille[n]“.

¹⁵⁷ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (487 ff.).

¹⁵⁸ Kant (Fn. 3), S. 306 Z. 19 ff.

¹⁵⁹ Die Unterscheidung zwischen dem „ersteren und zweiten Zustand“ (Kant (Fn. 3), S. 306 Z. 29) haben Byrd/Hruschka überzeugend als diese identifiziert, vgl. Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (486–490).

¹⁶⁰ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (488 ff.).

¹⁶¹ Sans, in: Willaschek/Stolzenberg/Mohr/Bacin, Kant-Lexikon, Bd. 2, 2015, S. 2723.

¹⁶² Hoepfner, in: Schmidt/Berger, Kleines Kant-Lexikon, 10. Aufl. 2018, S. 182.

¹⁶³ Kant (Fn. 3), S. 306 Z. 4 f.; Kant (Fn. 113), S. 281 Z. 7 f.

¹⁶⁴ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (492).

¹⁶⁵ Kant (Fn. 3), S. 237 Z. 10.

¹⁶⁶ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (496 f.); Byrd/Hruschka (Fn. 81), S. 65.

¹⁶⁷ Dass dies keine „echte“ Pflicht ist, macht Kant dadurch deutlich, dass die äußeren Rechtspflichten nur „vom Princip der ersteren [= inneren]“ Pflichten, nicht aber von ihnen selbst abgeleitet werden können, vgl. Kant (Fn. 3), S. 237 Z. 11 f.

¹⁶⁸ Kant (Fn. 3), S. 236 Z. 31.

¹⁶⁹ Lüdicke, Kanonistenlateinisch-deutsches Lexikon, Stand 2015, S. 63, <https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb2/d-praktischetheologie/kanonischesrecht/service/lexikon.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.3.2022.

noch auch äußerlich gesetzfähig, d. i. [...] rechtlich ist“.¹⁷⁰ Auch diese Definition weist zwei *conceptus comparationis*, nämlich genau die Gegensätze zu jenen der *lex iusti* auf.¹⁷¹ Die *Materie* ist das, was von der Form, d.h. den Kriterien der *lex iusti* bestimmt wird.¹⁷² *Äußerlich* kann im Umkehrschluss¹⁷³ nur dasjenige sein, das Beziehungen zu etwas von ihm Verschiedenen hat, wobei *dasjenige* durch das Merkmal *gesetzesfähig* auf konkrete Besitzstände¹⁷⁴ beschränkt wird. *Rechtlich* sind also nach der *lex iuridica* die Handlungen, auf welche die Regeln der *lex iusti* angewandt werden.¹⁷⁵

(3) Der korrelierende Zustand zur *lex iuridica* ist der zufällige, der das Gegenstück zum ursprünglichen Zustand der *lex iusti* bildet. Er beschreibt die tatsächlichen, realen, eben zufälligen Verhältnisse, die sich durch die Annahme einer rechtlich relevanten Handlung konstituieren. Insofern ist er ein vom ursprünglichen Zustand abhängiger, bedingter Zustand, weil dieser die Regeln für seine Konstitution enthält.¹⁷⁶

(4) Unter dem Blickwinkel der Modalitäten erfahren die ursprünglichen Begriffe der *lex iusti* durch die Anwendung auf die *Materie* der *lex iuridica*, also die gesetzfähigen Handlungen, *Wirklichkeit*. Das Verhältnis ist das von Regeln und Regelungsmaterie; durch die Anwendung werden unsere Rechte *wirklich*.¹⁷⁷

(5) Unter dem Gesichtspunkt der Wirklichkeit wird deutlich, warum die Pflichten der *lex iuridica* – die *wirklichen* Pflichten – nur *äußere*¹⁷⁸ sein können.¹⁷⁹ Es geht eben um die wirklich konkreten Handlungen, die man jemandem schuldet bzw. zu unterlassen schuldet. Besser als die Pflicht, niemandem Unrecht zu tun, lassen sich für *Kant* diese Rechtspflichten nicht zusammenfassen.

3. *Suum cuique tribue!*

(1) Dass diese Formel in ihrer wörtlichen Übersetzung, *gib jedem das Seine!*, keinen Sinn habe,¹⁸⁰ nimmt *Kant* zum Anlass einer ausführlichen Umdeutung.¹⁸¹ „Tritt in einen

Zustand, worin Jedermann das Seine gegen jeden Anderen gesichert sein kann“.¹⁸²

(2) Die *lex* dieser Pflicht, die *lex iustitiae* (wörtlich: Gesetz der Gerechtigkeit)¹⁸³ oder auch *lex iustitiae distributivae* (wörtlich: Gesetz der *austeilenden* Gerechtigkeit), bezeichnet, „was und wovon der Ausspruch vor einem Gerichtshofe in einem besonderen Falle unter dem gegebenen Gesetze diesem gemäß, d. i. Rechtens ist“.¹⁸⁴ Auffallend ist, dass diese Definition sich nicht mit denen der anderen *leges* ergänzt. Da es sich bei der Einteilung der Zustände in ursprünglich und zufällig um eine erschöpfende Einteilung handelt,¹⁸⁵ verwundert dies aber nicht weiter.

(3) Der ihr zugeordnete Zustand ergibt sich also nicht aus dieser Einteilung, sondern aus der Gegenüberstellung von nicht-rechtlichem (*status naturalis*, Naturzustand) und rechtlichem Zustand (*status civilis*), wie *Kant* sie ausdrücklich vornimmt.¹⁸⁶ Den *status civilis* zeichnet gerade aus, dass in ihm die distributive Gerechtigkeit (= *iustitia distributiva*) verwirklicht wird,¹⁸⁷ sodass die Zuordnung zur *lex iustitiae* eindeutig ist. Diese Gerechtigkeit¹⁸⁸ wird dem Einzelnen durch den Rechtsweg im Rechtsstaat zuteil,¹⁸⁹ bedeutet also nichts anderes als öffentlichen Rechtsschutz.¹⁹⁰ Wenn nun das Fehlen der *iustitia distributiva* den Naturzustand auszeichnet¹⁹¹ und *Kant* diesen damit beschreibt, dass, „sich kein kompetenter Richter fand, rechtskräftig den Ausspruch zu thun“,¹⁹² dann müssen die öffentlichen Gerichte die *iustitia distributiva* selbst sein.¹⁹³

(4) Sowohl in dieser Beschreibung als auch in der Definition der *lex* findet sich *Kants* Bewertung mittels der Modalitäten wieder; denn der rechtskräftige Ausspruch ist nichts anderes als die Entscheidung des Richters bzw. der Gerichte, ob das konkrete, streitige Recht zugesprochen wird, ob es also *notwendig*¹⁹⁴ ist.¹⁹⁵ *Rechtens* wird ein real gewordenen apriorisches Recht nur durch das gerichtliche Urteil, das es „für Recht erkennt“.¹⁹⁶ Der Prozess lässt sich dabei so beschreiben, dass der Richter die tatsächlichen Situationen der *lex iuridica* unter die von der *lex iusti* aufgestellten Regeln subsumiert.¹⁹⁷

¹⁷⁰ *Kant* (Fn. 3), S. 306 Z. 10 f.

¹⁷¹ Vgl. *Kant* (Fn. 9), S. 217 Z. 29 u. S. 218 Z. 12.

¹⁷² *Kant* (Fn. 9), S. 218 Z. 15 u. 27 f.: „[D]as Bestimmbare überhaupt“, weil der „Verstand nämlich verlangt [...], daß [zuerst] etwas gegeben sei, um es auf gewisse Art bestimmen zu können.“

¹⁷³ *Kant* definiert in *Kant* (Fn. 9), S. 217 Z. 29 ff. nur das Innere.

¹⁷⁴ *Kant* (Fn. 3), S. 306 Z. 10; dazu *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (492).

¹⁷⁵ *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (492, 495).

¹⁷⁶ *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (488).

¹⁷⁷ Vgl. *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (492, 495).

¹⁷⁸ *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 10.

¹⁷⁹ Dazu *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (496).

¹⁸⁰ *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 5 f.: „[M]an kann niemanden etwas geben, was er schon hat“.

¹⁸¹ *Kant* (Fn. 3), S. 236 Z. 21 ff.

¹⁸² *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 7 f.

¹⁸³ *Lex* = Gesetz; *iustitiae* ist der Genitiv von *iustitia* (-ae, f.) = Gerechtigkeit.

¹⁸⁴ *Kant* (Fn. 3), S. 306 Z. 11–13.

¹⁸⁵ *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (491).

¹⁸⁶ *Kant* (Fn. 3), S. 305 Z. 34 – S. 306 Z. 35, S. 242 Z. 12–19.

¹⁸⁷ *Kant* (Fn. 3), S. 306 Z. 21 f.: „[E]ine[] unter der distributiven Gerechtigkeit stehende[] Gesellschaft“.

¹⁸⁸ *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 7 f.: ein Zustand, in dem „Jedermann das Seine gegen jeden Anderen gesichert sein kann“; *Kant* (Fn. 3), S. 305 Z. 35 – S. 306 Z. 1: „[J]eder [kann] seines Rechts theilhaftig werden“.

¹⁸⁹ *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (486, 497 ff.).

¹⁹⁰ Der rechtliche Zustand ist nach *Kant* der „des öffentlichen Rechts“ (*Kant* (Fn. 3), S. 306 Z. 30).

¹⁹¹ *Kant* (Fn. 3), S. 306 Z. 17 f.

¹⁹² *Kant* (Fn. 3), S. 312 Z. 26 f.

¹⁹³ *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (486).

¹⁹⁴ Zur Modalität der Notwendigkeit *Kant* (Fn. 9), S. 193 Z. 25 ff.

¹⁹⁵ *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (492, 494 f.).

¹⁹⁶ *Byrd/Hruschka*, ARSP 91 (2005), 484 (495), die darauf hinweisen, dass Gerichte diese Formulierung noch heute benutzen.

¹⁹⁷ Das Gericht/der Richter ordnet „den besonderen Falle unter d[as] gegebene Gesetze“ und prüft, ob er „diesem gemäß [...] ist“ (*Kant* (Fn. 3), S. 306 Z. 11–13).

(5) Auf diese Weise entstehen auch die Pflichten der *lex iustitiae*, also durch die Anwendung des Gesetzes auf eine konkrete Tat bzw. ihre Subsumtion unter das Gesetz.¹⁹⁸ Kant bezeichnet dies in Hinblick auf den dazu befähigten Richter (*iudex*) als *rechtskräftige* Zurechnung (*imputatio iudiciaria*).¹⁹⁹

4. Zusammenfassung

Die Erkenntnisse zu dieser Kombination²⁰⁰ der verschiedenen Dreiteilungen (von Formeln, *leges*, Zuständen, Modalitäten und Pflichten) sollen nun noch einmal zusammengetragen und an einem Beispiel veranschaulicht werden, um anschließend den letzten sechsten Schritt, die Einbettung der drei *iustitiae*,²⁰¹ vollziehen zu können.

Im ersten Zustand, dem ursprünglichen Naturzustand, werden von der *lex iusti* verschiedene Begriffe entwickelt, welche die Kriterien dafür bilden, aus dem ursprünglichen in den zufälligen Zustand (überhaupt) einzutreten. Dies geschieht mit jeder rechtlich relevanten Handlung, wobei die rechtliche Relevanz eben durch die *lex iusti* definiert wird. Damit ihre Begriffe möglich werden, muss sich ihr der Mensch gemäß der Formel *honeste vive!* unterwerfen.

Schlägt z.B. A eine andere Person B, ist dies eine Handlung, die unter dem Gesichtspunkt der *lex iusti* eine rechtlich relevante Handlung der *lex iuridica* wird, weil für B in dieser Situation ein Recht auf körperliche Unversehrtheit angenommen wird. Dies markiert den Eintritt in den zweiten Zustand, der zufällig und darüber hinaus, weil noch nichts über die Umgebung gesagt ist, in der A und B leben, ein Naturzustand ist. Hier werden die Begriffe wirklich, d.h. A schuldet dem B die äußere Rechtspflicht, *neminem laedere*, hinsichtlich dessen Recht auf körperliche Unversehrtheit. Im rechtlichen Zustand, der stets ein zufälliger ist, kann B sich sein Recht sichern lassen, indem er vor Gericht zieht. Durch den Rechtsspruch bzw. die *lex iustitiae* können die Rechtspflicht von A und das Recht von B vom Richter Notwendigkeit verliehen bekommen; dafür müssen sich A und B aber in diesen Zustand begeben haben (*suum cuique tribue!*).

Byrd und Hruschka schlagen vor, die *leges* diesen Erkenntnissen entsprechend anders zu übersetzen:²⁰² erstens als „Gesetz des Rechten“, weil die *lex iusti* überhaupt erst die

Möglichkeit von Rechten schafft und so definiert, was *recht* ist; zweitens als „rechtliche *Beschaffenheit* (einer Situation)“, weil es bei der *lex iuridica* genau um diese Materie, also was als *rechtlich* i.S.v. „juridisch“ eingestuft wird, geht, und drittens als „*Ordnung* unter der (austeilenden) Gerechtigkeit“, weil von dieser *lex iustitiae (distributivae)* die Rechte und Rechtspflichten zugesprochen werden. Dies wird noch deutlicher in der Übersetzung als „justizförmige Ordnung“, die mithin besagt, was *Rechtens* ist.

Im letzten Schritt lässt sich nun die Einteilung der Gerechtigkeit²⁰³ in das Gesamtkonzept einfügen. Das Bindeglied stellt dafür die öffentliche Gerechtigkeit dar, die dreistufig realisiert wird.²⁰⁴ Die Stufen ergeben sich erneut aus der Betrachtung mittels der Modalitäten.²⁰⁵

Für den rechtlichen Zustand wurde bereits festgestellt, dass ihn die *iustitia distributiva* (austeilende Gerechtigkeit) konstituiert und diese aber nichts anderes als die Gesamtheit der Gerichte ist, die dem Einzelnen die *Notwendigkeit* seiner Rechte zusprechen. Der rechtliche Zustand ist damit die justizförmige Ordnung (s.o.), in dem die austeilende Gerechtigkeit als Institution der (rechtstaatlichen) Justiz identifiziert wird.²⁰⁶ Auch die beiden anderen Gerechtigkeitsbegriffe müssen daher als öffentliche Institutionen – es geht um die *öffentliche* Gerechtigkeit – erfasst werden: Die *iustitia tutatrix* (beschützende Gerechtigkeit) bringt die *Möglichkeit* des Besitzes,²⁰⁷ d.h. sie ist dem ursprünglichen Zustand zuzuordnen. Als Institution kommt nur das objektive Recht der *lex iusti* selbst in Betracht, das positiv gesetzt sein muss, um es anwenden zu können.²⁰⁸ Die *Wirklichkeit* des Besitzes ist Teil des zufälligen Zustandes, weil die *iustitia commutativa* (die wechselseitig erwerbende Gerechtigkeit) rechtlich relevante Handlungen zum Gegenstand²⁰⁹ hat.²¹⁰ Seine Institution ist damit der „öffentliche Markt“,²¹¹ der „für den Austausch von Sachen Gerechtigkeit schafft“.²¹²

Nur in der dritten Stufe, dem rechtlichen Zustand, kann die äußere Freiheit im positiven Sinn entstehen, denn nur hier kann jedem durch die *iustitia distributiva* das Seine gesichert werden. Für ihn besteht deshalb die kantische Deutung der Pflicht, *suum cuique tribuere*.²¹³ Dass es effektiven Rechtsschutz braucht, der Rechtsstaat also erstrebenswertes Ziel ist, trifft heute wie damals zu.

¹⁹⁸ „Danach sind die Rechtspflichten, um die es geht, wenn die ‚äußeren Rechtspflichten‘ ‚durch Subsumtion‘ ‚abgeleitet‘ werden, Rechtspflichten, die in einem rechtlichen Zustand durch den zuständigen Richter (durch Subsumtion unter das maßgebliche Gesetz) rechtskräftig festgestellt werden.“, Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (496).

¹⁹⁹ Kant (Fn. 3), S. 227 Z. 21 ff.

²⁰⁰ Zumindest in der Interpretation, wie sie Byrd/Hruschka vorschlagen.

²⁰¹ Kant (Fn. 3), S. 306 Z. 1–8.

²⁰² Vgl. für das Folgende Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (494 f.).

²⁰³ Kant (Fn. 3), S. 306 Z. 5–7: „[D]ie beschützende (*iustitia tutatrix*), die wechselseitig erwerbende (*iustitia commutativa*) und die austeilende Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*)“.

²⁰⁴ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (498).

²⁰⁵ Kant (Fn. 3), S. 306 ff.: „Gerechtigkeit, welche in Beziehung entweder auf die Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Nothwendigkeit des Besitzes der Gegenstände [...] eingetheilt werden kann“.

²⁰⁶ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (498 f.).

²⁰⁷ Besitz ist im Sinne der §§ 1–39 der Rechtslehre zu interpretieren.

²⁰⁸ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (499).

²⁰⁹ Zum Beispiel Kant (Fn. 3), S. 289 Z. 25 ff.

²¹⁰ Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (498).

²¹¹ Kant (Fn. 3), S. 303 Z. 1; diese Institution ist i.S.v. *Adam Smith* zu verstehen, der sogar namentlich in Kant (Fn. 3), S. 289 Z. 12 erwähnt wird.

²¹² Byrd/Hruschka, ARSP 91 (2005), 484 (498).

²¹³ Ausformuliert nochmals in Kant (Fn. 3), S. 306 Z. 26–28.

III. Das Verhältnis von Rechtspflichten und Rechten

Dass bisher so ausführlich die Rechtspflichten analysiert wurden, ist dem Umstand geschuldet, dass das Rechtsgesetz bei den Menschen vor allem als Rechtspflicht(en) Beachtung findet. Mit jeder Rechtspflicht korrespondieren nach *Kant* jedoch auch Rechte,²¹⁴ denn ein Recht zu haben bedeutet, von einem anderen das Erfüllen seiner Rechtspflicht fordern zu können,²¹⁵ ihm also durch das eigene Recht Verbindlichkeit aufzuerlegen.²¹⁶ Für die Rechtspflichten wurde sogar festgestellt, dass die Befugnis zum Zwang unmittelbar mit dem Recht verknüpft ist.²¹⁷ Dass Recht und Rechtspflicht Pendanten sind, verdeutlicht *Kant* auch in seiner Übersicht zum Verhältnis von Verpflichtendem und Verpflichteten:²¹⁸ ein rechtliches Verhältnis setzt Wesen voraus, denen Rechte und Pflichten zukommen.²¹⁹

Bezüglich dieser Verpflichtungsbefugnis²²⁰ stellt *Kant* fest, dass sie entweder angeboren ist oder erworben wird.²²¹ In dem einzigen angeborenen Recht des Menschen, dem *axiom of external freedom*,²²² können die wesentlichen Momente der Ausführungen zum Rechtskonzept wiedergefunden werden:

„Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nōthigender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.“²²³ Diese Beschreibung beinhaltet vier Elemente:

Erstens weist sie das Freiheitsrecht als apriorisches Naturrecht²²⁴ und damit einhergehend als ursprüngliches Recht aus, denn das Freiheitsrecht steht dem Menschen losgelöst von jeder empirischen Wirklichkeit, d.h. *a priori* zu. Schon im natürlichen Zustand – und nicht erst im rechtlichen – ist der Mensch Rechtssubjekt; dies anzuerkennen bedeutet *honeste vivere*. Diese Pflicht besteht schon im natürlichen Zustand, weil bereits mit zwei Menschen, z.B. dem be-

rühmten *Robinson Crusoe* und seinem *Freitag*,²²⁵ am selben Ort zur selben Zeit Konfliktpotenzial entsteht.²²⁶

Zweitens beinhaltet dieses Recht ebenfalls nur die äußere Freiheit im *negativen* Sinn, was vor allem an die Ausführungen zu Willens- und Handlungsfreiheit anknüpft und mit ihnen harmoniert. Denn bereits die praktische Freiheit der Willkür konstituiert eben die Subjektsqualität des Menschen; in diesem Sinne ist *kraft seiner Menschheit* zu verstehen.²²⁷

Drittens ist unlösbar mit dem Freiheitsrecht die rechtliche Gleichheit der Menschen verbunden. Denn das eigene Recht auf *äußere* Freiheit im negativen Sinn reicht nur so weit, wie es mit *demselben* Recht eines Anderen bestehen kann. Diese Grundannahme²²⁸ beweist *Kant* durch die Widerlegung des Gegenteils (*reductio ad absurdum*), also dass die Alternative, nämlich die rechtliche Ungleichheit, eben nicht zutreffen kann.²²⁹ Rechtliche Gleichheit als das Vermögen, nicht mehr Rechtspflichten auferlegt zu bekommen, als man selbst fordern kann,²³⁰ schlägt den Bogen zu den Rechtspflichten. Das Freiheitsrecht lässt sich auch als „gleiche rechtliche fremdgerichtete Verpflichtungskompetenz“²³¹ interpretieren.

Viertens ist schließlich auch das Freiheitsrecht als formales und negatives Konzept zu charakterisieren.²³² Auch wenn *Kant* die Freiheit zunächst näher beschreibt,²³³ gibt er keine spezifischen Rechte vor, sondern spricht stets nur von *einem* Recht,²³⁴ auf das man sich berufen könne und aus dem die vermeintlichen Beispiele erwachsen.²³⁵ Ob sich aus dem angeborenen Freiheitsrecht konkrete Rechte ableiten lassen und welche Verbindungen zwischen *Kants* Freiheitsrecht und den heutigen Menschenrechten bestehen, sind Fragen, die hier nicht geklärt werden können.²³⁶

²¹⁴ Vgl. *Kant* (Fn. 3), S. 239 Z. 14 f.

²¹⁵ *Kant* formuliert in seinem Beispiel, selbst „ein Gläubiger hat ein Recht von dem Schuldner die Bezahlung seiner Schuld zu fordern“ (*Kant* (Fn. 3), S. 232 Z. 23 ff.).

²¹⁶ Vgl. *Kant* (Fn. 3), S. 227 Z. 11 ff., S. 233 Z. 34 f., S. 234 Z. 13 f., S. 237 Z. 18.

²¹⁷ *Kant* (Fn. 3), S. 232 Z. 29: „Recht und Befugniß zu zwingen bedeuten [...] einerlei“; auch *Kant* (Fn. 3), S. 383 Z. 5–8.

²¹⁸ *Kant* (Fn. 3), S. 241.

²¹⁹ Nur „[d]as rechtliche Verhältniß des Menschen zu Wesen, sowohl Recht als auch Pflicht haben“ existiert (= *adest*), denn es ist ein „reales Verhältniß zwischen Recht und Pflicht“ (*Kant* (Fn. 3), S. 241 Z. 10–13 u. 27 f.).

²²⁰ *Kersting* (Fn. 56), S. 45 f.

²²¹ Vgl. *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 18 ff.

²²² *Byrd/Hruschka* (Fn. 81), S. 77 ff.

²²³ *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 29–32.

²²⁴ *Horn* (Fn. 6), S. 228; die Unterscheidung von Naturrecht und positivem Recht nimmt *Kant* in demselben Kontext vor, vgl. *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 15 ff.

²²⁵ Diese beiden werden in der *Kant*-Literatur häufig als Beispiel angeführt, vgl. nur *Geismann*, JRE 2006, 3 (18); *Byrd/Hruschka* (Fn. 81), S. 79.

²²⁶ *Byrd/Hruschka* (Fn. 81), S. 79.

²²⁷ Vgl. *Kersting* (Fn. 56), S. 49.

²²⁸ *Byrd/Hruschka* bezeichnen dies als „axiom of external freedom“, *dies*. (Fn. 81), S. 77 ff.

²²⁹ *Byrd/Hruschka* (Fn. 81), S. 80; auf das Hinauslaufen auf ein Recht des Stärkeren war ebenfalls schon – wenn auch aus einem anderen Grund – innerhalb der Befugnis zum Zwang hingewiesen worden.

²³⁰ *Kant* (Fn. 3), S. 237 Z. 33 f.; *Byrd/Hruschka* (Fn. 81), S. 81.

²³¹ *Kersting* (Fn. 56), S. 50.

²³² *Kersting* (Fn. 56), S. 48 ff.

²³³ *Kant* (Fn. 3), S. 238 Z. 1–7: „[S]ein eigener Herr [...] zu sein [...]; die Befugnis das gegen andere zu thun, was an sich ihnen das Ihre nicht schmälert [...], [anderen] seine Gedanken mitzuthemen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig, oder unwahr und unaufrichtig“.

²³⁴ Explizit nochmal mit „keine Rechte, sondern nur Ein Recht giebt“ (*Kant* (Fn. 3), S. 238 Z. 22).

²³⁵ *Kant* (Fn. 3), S. 238 Z. 20; *Kant* (Fn. 3), S. 238 Z. 9–11: „[A]lle diese Befugnisse liegen schon im Princip der angeborenen Freiheit und sind wirklich von ihr nicht (als Glieder der Eintheilung unter einem höheren Rechtsbegriff) unterschieden“.

²³⁶ Vgl. dazu *Mosayebi*, Kant und Menschenrechte, 2018; *Heinrichs*, in: Philosophie der Menschenrechte in Theorie und Praxis, Über Aufgaben und Grenzen praktischer Philosophie vor dem Hintergrund menschen- und völkerrechtlicher Wirklichkeiten, S. 55 (56–61); *Hruschka*, in: *Willaschek/Stolzenberg/Mohr/Bacin*, Kant-Lexikon, Bd. 2, 2015, S. 1518 f.

D. Fazit

Ziel dieser Untersuchung war es, *Kants* rechtsphilosophische Grundlagen in den Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre darzustellen. Die Ausführungen haben gezeigt, dass sich dieser Teil der Rechtslehre sehr wohl als stimmig und systematisch aufeinander aufbauend erweist. Gerade neuere Interpretationen, wie die von *Byrd* und *Hruschka*, haben dies überzeugend dargelegt.

Die Einschätzung, es handle sich um das missglückte Alterswerk eines schwächelnden *Kant*,²³⁷ geht damit hinsichtlich der untersuchten Teile der Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre fehl. Im Gegenteil wird von *Kant* der in den vorherigen Schriften begonnene Weg zur Selbstbestimmung des Menschen fortgeführt. Vernunft und Freiheit bleiben die Schlüsselbegriffe seiner Konzeption und in seinem letzten Werk werden sie in den wohl greifbarsten Kontext gerückt: in das jeden Tag aufs Neue konfligierende Zusammenleben von Menschen.

Das Recht, wie *Kant* es definiert,²³⁸ hat das Potenzial, diese Konflikte zu unterbinden. Als neutrales, freiheitliches, auf rechtlicher Gleichheit basierendes Gesetz sind die wesentlichen Momente für einen Rechtsstaat nach heutigem Verständnis schon im Begriff angelegt. Ebenso wird die ein-

deutige Trennung von Recht und Ethik, die *Kant* nicht nur in der Rechts-, sondern auch in der Tugendlehre immer wieder betont, den Anforderungen, die eine pluralistische Gesellschaft an das Recht stellt, gerecht. Welche Zwecke ein Mensch sich zum Handeln setzt, ist Ausdruck seiner inneren Freiheit, die nach *Kant* vom Recht nicht tangiert werden darf; nur die Handlung, mit welcher der Zweck verwirklicht wird, ist für das Recht von Interesse und dies auch nur in dem Umfang ihrer Eignung, andere zu beeinflussen.

Den so begriffenen Bereich äußerer Freiheit schützt das Recht mit allen Mitteln, insbesondere mit Zwang, denn zum Rechtgewähren gehört auch die Durchsetzung des Rechts. Mag der Bereich der gesetzlichen Freiheit bei *Kant* auch klein oder unkonkret erscheinen; die von ihm skizzierte Rechtsordnung steht hinter dem, was sie verbürgt. Auch dies ist eine Voraussetzung für den Rechtsstaat; es braucht mehr als Lippenbekenntnisse für einen effektiven Rechtsschutz.²³⁹

Wie *Kants* Rechtsverständnis in der weiteren Rechtslehre Gestalt annimmt, war nicht Gegenstand dieser Arbeit, doch dürfte sie gezeigt haben, dass sich eine Auseinandersetzung damit auch heute, mehr als 200 Jahre später, noch lohnt.

²³⁷ So zusammengefasst die Kritik, insbesondere von *Arthur Schopenhauer*, vgl. *Ludwig* (Fn. 2), S. XXVII.

²³⁸ Eine mögliche Definition könnte lauten: Recht ist der Inbegriff der mit Zwangsmitteln durchsetzbaren Sollensbestimmungen, die sich der

Mensch durch den Gebrauch seiner praktischen Vernunft erschließen kann und deren Ziel es ist, die äußere Handlungsfreiheit der Menschen untereinander konfliktminimierend zu begrenzen.

²³⁹ In diesem Sinne auch *Byrd/Hruschka*, JZ 2007, 957 (961).

Anhang

Diese von mir entwickelten Abbildungen veranschaulichen die Ausführungen.

Abbildung 1: zur Entscheidungsfreiheit (B.II.1.)

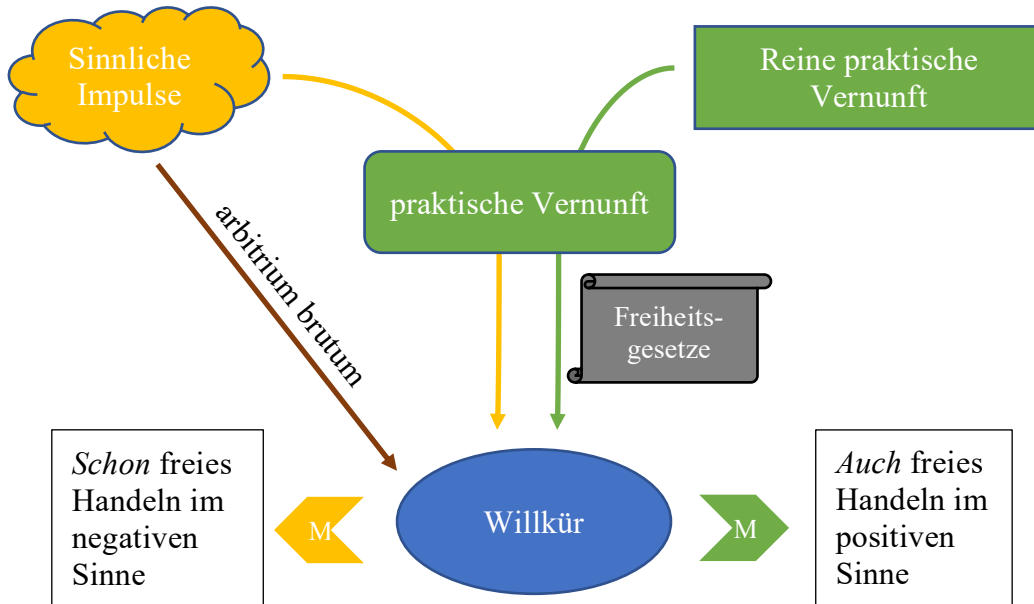


Abbildung 2: zur Handlungsfreiheit (B.II.2.)

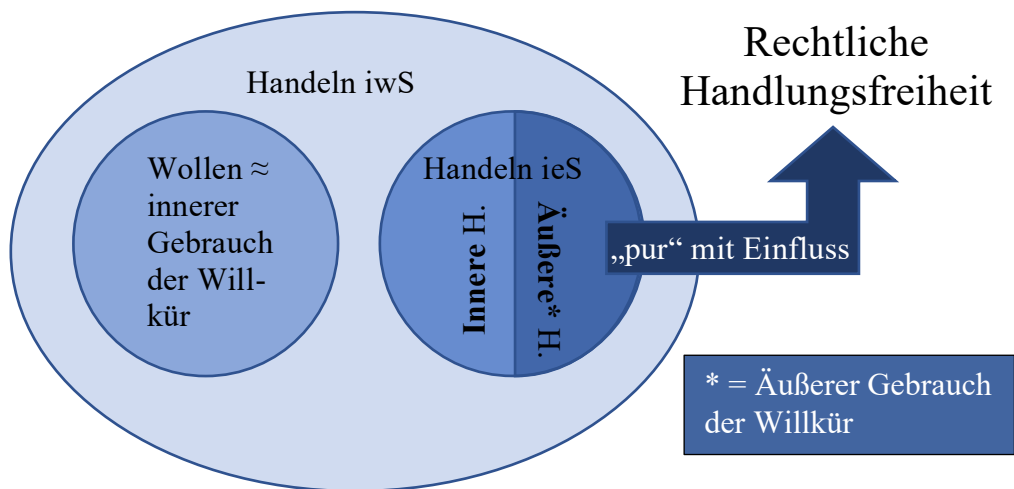


Abbildung 3: zu den vier Dimensionen des Freiheitsbegriffs (B.II.3.)

| | Negative Freiheit | Positive Freiheit |
|-----------------|--|---|
| Innere Freiheit | Unabhängigkeit von sinnlicher Nötigung | Unterwerfung unter die Vernunftgesetze |
| Äußere Freiheit | Unabhängigkeit von der Nötigung durch Andere | Unterwerfung unter die Gesetze des Rechtsstaats |

Abbildung 4: zur Einteilung der Rechtspflichten (C.II.)

Abbildung 4a: Übersicht

| | |
|-----|-----------------|
| (1) | Ulpian-Formeln |
| (2) | leges |
| (3) | Zustände |
| (4) | Modalitäten |
| (5) | Pflichten |
| (6) | Gerechtigkeiten |

Abbildung 4b: Detaillierung

